



Öffentliche Bekanntmachung

Offenlegung der Ergebnisse einer Katastervermessung und Abmarkung gem. § 17 der Durchführungsverordnung zum Sächsischen Vermessungsgesetz

Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Lothar Kurtze (ÖbVI) führte im Zeitraum vom III. Quartal 2022 bis II. Quartal 2024 Katastervermessungen zur Grenzbestimmung in der Stadt Schirgiswalde-Kirschau Gemarkung Callenberg, Bereich Ringstraße, an den **Flurstücken 9/a, 11/c, 45, 46, 47/1, 50/1, 51, 53/a, 54, 55, 57, 58, 59, 60/2, 60/3, 61, 62/a, 64/1, 65, 66, 67/a, 69/1, 70/1, 71/3, 72/1, 72/4, 72/5, 74, 75, 77/3, 373/1, 373/10** durch. Dabei wurden Grenzen dieser Flurstücke nach den Vorschriften des Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes (SächsVermKatG) wiederhergestellt/festgestellt und abgemarkt.

Art der Vermessungsarbeiten:

1. Grenzwiederherstellung
2. Grenzfeststellung
3. Abmarkung
4. Veränderung der tatsächlichen Nutzungsart

Allen betroffenen Eigentümern und Erbbauberechtigten werden die Ergebnisse der Katastervermessung und Abmarkung durch Offenlegung bekannt gemacht. Die Ermächtigung zur Bekanntgabe von Verwaltungsakten auf diesem Wege ergibt sich aus § 14 Abs. 7 des sächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes (Sächs.VermKatG) sowie §17 der Durchführungsverordnung zum Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetz vom 6. Juli 2011 (SächsGVBl. S. 271), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung 25. Januar 2023 (SächsGVBl. S. 37) geändert worden ist.

Die Ergebnisse liegen **vom 05.09.2024 bis 06.10.2024, in meinen Geschäftszeiten von Montag bis Freitag, 9:00 bis 16:00 Uhr nach vorheriger Terminabsprache in meinen Geschäftsräumen in der Neugasse 8, 02625 Bautzen** zur Einsichtnahme bereit. Gemäß § 17 der Durchführungsverordnung zum Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetz, gelten die Ergebnisse der Katastervermessung und Abmarkung ab dem **14.10.2024** als bekannt gegeben.

Für Rückfragen oder Terminvereinbarungen stehe ich Ihnen telefonisch unter der Nummer 03591/37300 oder der E-Mailadresse info@vermessung-kurtze.de zur Verfügung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Grenzwiederherstellung, Grenzfeststellung, der Wegfall von Grenzpunkten, die Abmarkung von Grenzpunkten sowie die zeitweilige Aussetzung und das Absehen der Abmarkung von Grenzpunkten als Ergebnis von Katastervermessungen und Abmarkungen sind Verwaltungsakte gegen die Widerspruch zulässig ist. Gegen die offengelegten Ergebnisse der Katastervermessung und Abmarkung können die betroffenen Eigentümer innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe Widerspruch einlegen. Widersprüche sind schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift bei der Behörde zu erheben, die den Verwaltungsakt erlassen hat. Die erlassende Behörde ist: Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur Herr Dipl.-Ing. (FH) Lothar Kurtze, Neugasse 8, 02625 Bautzen. Die Frist wird auch durch Erhebung des Widerspruchs bei der Widerspruchsbehörde, dem Landesamt für Geobasisinformation Sachsen (GeoSN), Olbrichtplatz 3, 01099 Dresden, gewahrt.

Bautzen, den 05.09.2024

gez. Lothar Kurtze
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Impressum

Herausgeber: Stadt Schirgiswalde-Kirschau, Rathausstraße 4, 02681 Schirgiswalde-Kirschau
Redaktion: Stadt Schirgiswalde-Kirschau, Rathausstraße 4, 02681 Schirgiswalde-Kirschau
Verantwortlich für die Inhalte der amtlichen Mitteilungen: Bürgermeister Sven Gabriel